Häufig gestellte Fragen zur Anmeldung der Eheschließung

Benötigen wir einen Termin zur Anmeldung der Eheschließung?

Ja, zur Anmeldung der Eheschließung ist ein Termin erforderlich. Wir bitten Sie, sich zur Terminvereinbarung mit uns in Verbindung zu setzen.

Welche Unterlagen benötigen wir zur Anmeldung der Eheschließung?

Bei Volljährigen, die beide noch nicht verheiratet waren und Deutsche ohne Auslandsbezug sind, benötigen wir:

- Eine neue beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister, diese erhalten Sie beim Standesamt des Geburtsortes. Die Abschrift darf nicht älter als 6 Monate sein.
- Eine Erweiterte Meldebescheinigung, erhältlich beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes. Wenn Sie in Mühldorf a. Inn Ihren Hauptwohnsitz haben, wird das Dokument direkt beim Standesamt im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung erstellt.
- Des weiteren benötigen Sie Geburtsurkunde(n) gemeinsamer Kinder, welche Sie beim Geburtsstandesamt erhalten. Hierbei müssen Sie beide als Eltern eingetragen sein.

In den Fällen, in denen Sie oder Ihr Partner/ Ihre Partnerin eine

ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht im Bundesgebiet geboren oder adoptiert wurden, Ihre letzte Ehe/Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen wurde, eine Ihrer Vorehen/Lebenspartnerschaften im Ausland geschieden wurde, oder gemeinsame Kinder im Ausland geboren sind,

sollte mindestens einer der beiden Partner zur Auskunft **persönlich bei uns vorsprechen.** Sie erhalten dann eine umfassende Beratung, welche Unterlagen für Sie erforderlich sind und wie Sie diese beschaffen können.

Welche Möglichkeiten bestehen zur Namensführung in der Ehe (nach deutschem Recht)?

Wenn beide Ehepartner deutsche Staatsangehörige sind, richtet sich die Namensführung kraft Gesetzes nach deutschem Recht. Sie haben die Möglichkeit einen Ihrer beiden Geburtsnamen oder auch derzeit geführten Familiennamen zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.

Der Ehegatte, dessen Geburts- oder Familienname nicht Ehename wird, hat die Möglichkeit den Geburts- oder Familiennamen dem Ehenamen (mit Bindestrich) voranzustellen oder hinzuzufügen.

Es ist aber auch eine getrennte Namensführung möglich, d.h. jeder der beiden Ehegatten behält seinen Namen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung führt.

Die Ehenamensbestimmung ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Sie kann jederzeit nachgeholt werden. Abgegebene Erkärungen sind jedoch unwiderruflich, solange die Ehe besteht. Ähnlich verhält es sich mit der Hinzufügung oder der Voranstellung eines Geburts- oder Familiennamens. Auch dies kann jederzeit erklärt werden. Hier ist ein einmaliger Widerruf möglich.

Müssen wir zum Termin zur Anmeldung der Eheschließung gemeinsam kommen?

Ja, zur Anmeldung der Eheschließung müssen Sie beide gemeinsam kommen. In Ausnahmefällen, wenn einer von Ihnen dauerhaft beruflich verhindert ist, kann ein Partner mit einer entsprechenden Vollmacht (Formular beim Standesamt erhältlich) die Eheschließung auch alleine anmelden. Die unabdingbare persönliche Vorsprache des anderen Partners kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.